

Verfassung des Kantons Zug

vom 31. Januar 1894¹⁾

1. TITEL

Allgemeine Grundsätze

§ 1

¹ Der Kanton Zug ist ein demokratischer Freistaat.

² Er ist als solcher, soweit die Kantonalsouveränität durch die Bundesverfassung²⁾ nicht beschränkt wird, ein souveränes Bundesglied der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

§ 2

Die Souveränität beruht in der Gesamtheit des Volkes.

§ 3

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen werden nach Massgabe der Art. 49 bis 53 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874³⁾ gewährleistet.

§ 4

¹ Der Kanton, unterstützt von den Gemeinden, sorgt unter Beobachtung des Art. 27 der Bundesverfassung für den öffentlichen Unterricht.

² Die Errichtung von Privatschulen und Privat-Lehranstalten ist gewährleistet; soweit dieselben den Primarschulunterricht betreffen, bleiben die Bestimmungen des 2. Alineas von Art. 27 der Bundesverfassung vorbehalten.

¹⁾ GS 7, 362 (SH I, 3). KRB vom 31. Jan. 1894, angenommen in der Volksabstimmung vom 18. März 1894 (GS 7, 392), gewährleistet durch BB vom 26. Juni 1894 (AS 14, 280), in Kraft seit 28. Juli 1894 (ABI 1894, 583 f., Ziff. 1094 f.; vgl. § 1 UeB KV).

²⁾ SR 101.

³⁾ Die Art. 51 und 52 BV sind heute aufgehoben.

111.1

§ 5¹⁾

¹ Alle Bürger und Bürgerinnen sind vor dem Gesetze gleich.

² Der Kanton fördert die Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau.

§ 6

¹ Niemand darf dem verfassungs- und gesetzmässigen Gericht entzogen werden. Es dürfen keine Ausnahmegerichte eingeführt werden.²⁾

² Schiedsgerichte sind zulässig.

§ 7

Die Unentgeltlichkeit der Rechtspflege und des Rechtsbeistandes ist bei ausgewiesenem Bedürfnisse gewährleistet. Bedingungen und Organisation werden durch das Gesetz bestimmt.

§ 8

¹ Die persönliche Freiheit ist gewährleistet.

² Jeder Angeklagte ist so lange als schuldlos zu betrachten, bis das Urteil dessen Schuld ausgesprochen hat.

³ Niemand darf verhaftet werden ausser in den vom Gesetze bezeichneten Fällen und vorgeschriebenen Formen. Jeder Verhaftete soll in der Regel sofort einvernommen werden.

⁴ Ungesetzlich oder unschuldig Verhafteten ist vom Staate Genugtuung und angemessene Entschädigung zu leisten.

⁵ Zur Erzielung eines Geständnisses dürfen keinerlei Zwangsmittel angewendet werden.

§ 9

Das Hausrecht ist unverletzlich. Vorbehalten bleiben die im Gesetz geregelten Fälle zum Schutz eines überwiegenden öffentlichen oder privaten Interesses.²⁾

§ 10

Die freie Meinungsäusserung durch Wort und Schrift, das Petitions-, Vereins- und Versammlungsrecht sind gewährleistet. Der Missbrauch dieser Rechte unterliegt den Bestimmungen des Strafgesetzes³⁾.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 28. Juni 1990, angenommen in der Volksabstimmung vom 2. Dez. 1990 (GS 24, 179), gewährleistet durch BB vom 9. Okt. 1992 (BBl 1992 VI 145).

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 26. Aug. 2010, angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 2010 (GS 30, 741), gewährleistet durch NR am und StR am

³⁾ Heute des StGB.

§ 11

¹ Das Eigentum der Privaten, der geistlichen und weltlichen Korporationen und der Gemeinden ist unverletzlich. Den Gemeinden sowie den geistlichen und weltlichen Korporationen wird auch die Verwaltung desselben und die rechtmässige, beziehungsweise stiftungsgemässe Verfügung über dessen Ertrag unter Oberaufsicht des Staates gewährleistet.

² Die Errichtung neuer Korporationen ist an die Bewilligung des Kantonsrates geknüpft.

³ Die Entäusserung von Grundeigentum für öffentliche Zwecke kann nur aus Rücksichten der allgemeinen Wohlfahrt des Staates oder der Gemeinden und gegen volle Entschädigung verlangt werden.

§ 12

Die Öffentlichkeit des gesamten Staatshaushaltes ist gewährleistet; keinem Stimmberechtigten des Kantons kann die Einsicht in denselben verweigert werden.

§ 13

Die Handels- und Gewerbefreiheit ist anerkannt. Das Gesetz trifft innert den Grenzen der Bundesverfassung diejenigen beschränkenden Bestimmungen, welche das allgemeine Wohl erfordert.

§ 14¹⁾

Die Gebäude sind im Rahmen des Gesetzes gegen Brand- und Elementarschäden bei der kantonalen Gebäudeversicherung zu versichern.

§ 15

¹ Die Steuerpflichtigen haben im Verhältnis der ihnen zu Gebote stehenden Mittel an die Staats- und Gemeindelasten beizutragen²⁾.

² Steuerfrei sind der Staat, die Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden, das Kirchen- und Pfundvermögen und sein Ertrag sowie die ausschliesslich gemeinnützigen öffentlichen Zwecken gewidmeten Vermögen und Einkommen. Das Gesetz kann weitere Ansprüche auf Steuerfreiheit oder -erleichterung gewähren²⁾.

³ Die Stimmberechtigung verpflichtet zu einem mässigen, auf alle gleich zu verlegenden Beitrag an die öffentlichen Lasten.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 28. Juni 1990, angenommen in der Volksabstimmung vom 2. Dez. 1990 (GS 24, 173), gewährleistet durch BB vom 9. Okt. 1992 (BB1 1992 VI 145).

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 3. Juni 1946, angenommen in der Volksabstimmung vom 14. Juli 1946 (GS 15, 413), gewährleistet durch BB vom 10. Okt. 1946 (AS 62, 879).

111.1

⁴ Der Staat ist berechtigt, zu den bisherigen noch neue indirekte Steuern zu beschliessen. Er hat den Einwohnergemeinden die ihnen gegenwärtig zugesicherten Anteile fernerhin, sowie von den neuen indirekten Steuern ebenfalls gesetzlich zu bestimmende Anteile zu verabfolgen.

⁵ Der Staat erhebt eine Erbschaftssteuer progressiv nach der Entfernung der Verwandtschaft und der Grösse der Erbschaft. Das Gesetz bestimmt die von dieser Steuer zu befreienden Verwandtschaftsgrade und Minimalsummen. Das Gesetz regelt im weiteren die Aufteilung der Steuern zwischen Kanton und Einwohnergemeinden, wobei mindestens die Hälfte der Erbschaftssteuern den Einwohnergemeinden zufällt.¹⁾

⁶ Die Gesetzgebung wird diejenigen Vorschriften erlassen, welche zu genauer Ermittlung der Steuerkraft zweckdienlich erscheinen.

§ 16²⁾

§ 17

¹ Jeder Stimmberechtigte ist pflichtig, an den Gemeindeversammlungen zu erscheinen und an den Verhandlungen teilzunehmen.

² Wahlbestechungen und Wahleinschüchterungen sind verboten. Das korrektionelle Strafgesetz³⁾ wird die Strafe auf Zuwiderhandlung bestimmen.

§ 18⁴⁾

Die vom Volk oder vom Kantonsrat gewählten kantonalen Behörden und Beamten sowie die vom Volk gewählten Behörden und Beamten der Gemeinden sind bei Beginn jeder Amtsdauer durch Eid oder Gelöbnis auf die Verfassung und die Gesetze zu verpflichten.

§ 19⁵⁾

¹ Staat und Gemeinden sowie deren Behörden und Beamte haften für ihre Tätigkeit im Rahmen des Gesetzes.

² In gleicher Weise haften die andern Körperschaften und die Anstalten des öffentlichen Rechts.

³ ...⁶⁾

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 25. Mai 2000 (GS 26, 753), angenommen in der Volksabstimmung vom 26. Nov. 2000, gewährleistet durch den BB vom 11. Dez. 2001, in Kraft am 1. Jan. 2001.

²⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 28. Juni 1990, angenommen in der Volksabstimmung vom 2. Dez. 1990 (GS 24, 175), gewährleistet durch BB vom 9. Okt. 1992 (BBl 1992 VI 145).

³⁾ Heute StGB.

⁴⁾ Fassung gemäss Änderung vom 1. Sept. 1994 (GS 24, 529), angenommen in der Volksabstimmung vom 4. Dez. 1994, gewährleistet durch BB vom 14. März 1996 (BBl 1996 I 1357), in Kraft am 1. Jan. 1995.

⁵⁾ Fassung gemäss Änderung vom 1. Febr. 1979 (GS 21, 449), angenommen in der Volksabstimmung vom 20. Mai 1979 (ABl 1979, 654, Ziff. 1359), gewährleistet durch BB vom 19. Juni 1980 (BBl 1980 II 650), in Kraft seit 1. Jan. 1981 (GS 21, 563).

⁶⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 1. Sept. 1994 (GS 24, 529), angenommen in der Volksabstimmung vom 4. Dez. 1994, in Kraft am 1. Jan. 1995.

§ 19^{bis 1)}

¹ Die Mitglieder des Kantonsrates, des Regierungsrates, des Obergerichtes und des Verwaltungsgerichtes können wegen mündlicher oder schriftlicher Äusserungen in den Verhandlungen des Kantonsrates und seiner Kommissionen rechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden.

² Der Kantonsrat kann die Immunität aufheben, wenn sie missbraucht wird.

§ 20²⁾

¹ In einer richterlichen oder verwaltenden Behörde dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder sein:

- a) zwei Personen, die miteinander verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft leben oder eine dauernde Lebensgemeinschaft führen;
- b) Verwandte und Verschwägerete in gerader Linie oder bis zum vierten Grade in der Seitenlinie;
- c) zwei Personen, deren Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner Geschwister sind.

² Das Gleiche ist zu beobachten zwischen Präsident und Schreiber einer solchen Behörde.

§ 21³⁾

¹ Die gesetzgebende, die vollziehende und die richterliche Gewalt sind getrennt. Keine Gewalt darf in den durch Verfassung oder Gesetz festgelegten Wirkungsbereich der anderen eingreifen.

² Niemand darf gleichzeitig Mitglied des Kantonsrates, des Regierungsrates oder eines Gerichtes sein.

³ Die Leiter der Ämter und Abteilungen gemäss Gesetz über die Organisation der Staatsverwaltung, die Personen mit staatsanwaltschaftlichen Funktionen und Gerichtsschreiber sowie der Landschreiber dürfen nicht Mitglieder des Kantonsrates, des Regierungsrates oder eines Gerichtes sein.⁴⁾

⁴ Das Gesetz kann weitere Unvereinbarkeiten vorsehen.⁴⁾

⁵ Absatz 3 findet keine Anwendung auf die Wahl von Gerichtsschreibern als ausserordentliche Ersatzmitglieder eines Gerichts im Sinne von § 41 Bst. I Ziff. 5.⁴⁾

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 26. Aug. 2010, angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 2010 (GS 30, 743), gewährleistet durch NR am und StR am

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 28. Sept. 2006, angenommen in der Volksabstimmung vom 17. Juni 2007 (GS 29, 229), gewährleistet durch BB vom 3./6. März 2008.

³⁾ Fassung gemäss Änderung vom 28. Juni 1990, angenommen in der Volksabstimmung vom 2. Dez. 1990 (GS 24, 159), gewährleistet durch BB vom 9. Okt. 1992 (BBl 1992 VI 145).

⁴⁾ Fassung gemäss Änderung vom 26. Aug. 2010, angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 2010 (GS 30, 745), gewährleistet durch NR am und StR am

111.1

§ 22

¹ Jeder Bürger des Kantons geniesst, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, das Recht freier Niederlassung in allen Gemeinden.

² Die Niederlassung der Schweizer Bürger richtet sich nach den Vorschriften des Bundes und jene der Ausländer nach den bestehenden Staatsverträgen.

§ 23

¹ Das Kantonsbürgerrecht kann nur solchen Personen erteilt werden, die im Besitze eines Gemeindebürgerrechtes sind. Das erlangte Gemeindebürgerrecht fällt dahin, wenn das Kantonsbürgerrecht nicht innert Jahresfrist erworben wird.

² Das Nähere wird durch das Gesetz bestimmt.

2. TITEL

Einteilung des Kantons und politischer Stand der Bürger

§ 24

¹ Der Kanton Zug besteht aus den elf Einwohnergemeinden Zug, Oberägeri, Unterägeri, Menzingen, Baar, Cham, Hünenberg, Steinhausen, Risch, Walchwil und Neuheim.¹⁾

² Die Stadt Zug ist der Hauptort des Kantons und der Sitz der Kantonsbehörden.

§ 25

Die Stimmfähigkeit ist eine dreifache:

- a) für eidgenössische,
- b) für kantonale und
- c) für Gemeinde-Angelegenheiten.

§ 26

Das Stimmrecht für eidgenössische Wahlen und Abstimmungen richtet sich nach der eidgenössischen Gesetzgebung; es wird in derjenigen Gemeinde ausgeübt, in welcher der Betreffende wohnt, d. h. seinen ordentlichen Aufenthalt hat.

§ 27

¹ Das Stimmrecht für kantonale Wahlen und Abstimmungen wird ausschliesslich in der Wohngemeinde ausgeübt.

² Das Recht, zu stimmen und zu wählen sowie die Wählbarkeit besitzen: Alle Kantonsbürger und -bürgerinnen und im Kanton gesetzlich niedergelassenen Schweizer Bürger und Bürgerinnen, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und sich nicht in einem der unten aufgeführten Ausnahmefälle befinden.²⁾

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 4. Sept. 1980 (GS 22, 91), angenommen in der Volksabstimmung vom 30. Nov. 1980, gewährleistet durch BB vom 19. Juni 1981 (GS 22, 94).

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 24. April 1980 (GS 22, 87), angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Sept. 1980, gewährleistet durch BB vom 19. Juni 1981 (GS 22, 88).

111.1

³ Wer wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt ist, hat kein Stimmrecht.¹⁾²⁾

§ 28¹⁾

Das Gesetz bestimmt für jede Gemeindeart den Kreis der Stimmberechtigten.

§ 29³⁾

Das Gesetz regelt die Einrichtung der Stimmregister und das Verfahren bei den Wahlen und Abstimmungen.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 4. Sept. 1980 (GS 22, 91), angenommen in der Volksabstimmung vom 30. Nov. 1980, gewährleistet durch BB vom 19. Juni 1981 (GS 22, 94).

²⁾ Die 10-tägige Karenzfrist im Abs. 3 wurde mit der Änderung vom 28. Sept. 2006 aufgehoben, angenommen in der Volksabstimmung vom 17. Juni 2007. Abs. 6 a.F. wird neu zu Abs. 3 (GS 29, 231).

³⁾ Fassung gemäss Änderung vom 25. Okt. 1954, angenommen in der Volksabstimmung vom 6. Dez. 1954 (GS 17, 192), gewährleistet durch BB vom 25. März 1955 (BBl 1955 I 567).

3. TITEL

Öffentliche Gewalten

1. Abschnitt

Souveräne Gewalt

§ 30

Das souveräne Volk übt seine Souveränitätsrechte teils selbst aus, teils überträgt es deren Ausübung seinen Vertretern.

§ 31

Die verfassungsmässigen Rechte werden vom Volk ausgeübt:

- a) durch Annahme oder Verwerfung der Verfassung und ihrer Abänderungen;
- b) durch Genehmigung oder Verwerfung der Gesetze;
- c) durch das Vorschlagsrecht (Initiative);
- d) durch die Wahl folgender Behörden und Beamten:
 1. der beiden Mitglieder des schweizerischen Ständerates für eine vierjährige Amtsdauer;
 2. der Mitglieder des Kantonsrates;
 3. der Mitglieder des Regierungsrates;
 4. der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Kantonsgerichtes, des Strafgerichtes¹⁾, des Obergerichtes und des Verwaltungsgesichtes; vorbehalten bleibt die Wahl ausserordentlicher Ersatzmitglieder durch den Kantonsrat gemäss § 41 Bst. I;²⁾

§ 32

¹ Jede Veränderung der schweizerischen Bundesverfassung muss dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden.

² Das Ergebnis der daherigen Abstimmung gilt zugleich als Standesstimme der Bundesverfassung.

§ 33³⁾

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 28. Sept. 2006 (redaktionelle Nachführung des Strafgerichtes); angenommen in der Volksabstimmung vom 17. Juni 2007 (GS 29, 233), gewährleistet durch BB vom 3./6. März 2008.

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 28. März 1996, angenommen in der Volksabstimmung vom 9. Juni 1996 (GS 25, 287), in Kraft am 1. Jan. 1997, gewährleistet durch BB vom 5. Juni 1997 (BBl 1997 III 955).

³⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 28. Juni 1990, angenommen in der Volksabstimmung vom 2. Dez. 1990 (GS 24, 155), gewährleistet durch BB vom 9. Okt. 1992 (BBl 1992 VI 145).

111.1

§ 34¹⁾

¹ Gesetze und allgemeinverbindliche Kantonsratsbeschlüsse sowie Beschlüsse, die eine neue einmalige Ausgabe von mehr als 500000 Franken oder eine neue wiederkehrende Ausgabe von mehr als 50000 Franken im Jahr zur Folge haben, unterliegen der Volksabstimmung, wenn ein entsprechendes von 1500 Stimmberechtigten unterzeichnetes Begehren eingereicht wird (Referendum).

² Die Referendumsfrist beträgt 60 Tage seit der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses des Kantonsrates.

³ Die Stimmberechtigung ist gemeindeweise amtlich auszuweisen.

⁴ Die Volksabstimmung kann ferner von einem Drittel der Mitglieder des Kantonsrates unmittelbar nach der Schlussabstimmung beschlossen werden (Behördenreferendum).

⁵ Die Volksabstimmung ist innert sechs Monaten nach der Einreichung der Unterschriften bei der Staatskanzlei bzw. nach der Beschlussfassung im Kantonsrat durchzuführen. Findet innert drei Monaten nach Ablauf dieser Frist ein eidgenössischer oder kantonaler Urnengang statt, kann die Abstimmung mit diesem zusammengelegt werden.

⁶ Dem Kantonsrat steht das Recht zu, ein Gesetz oder einen Beschluss in seiner Gesamtheit oder nach Sachgebieten getrennt zur Abstimmung vorzulegen.

§ 35¹⁾

¹ 2000 Stimmberechtigte können unterschriftlich das Begehren um Erlass, Aufhebung oder Änderung eines Gesetzes oder eines Kantonsratsbeschlusses stellen (Gesetzesinitiative) sowie die Einreichung einer Standesinitiative beim Bund verlangen. Ausgenommen sind Beschlüsse, die ausschliesslich in die Zuständigkeit des Kantonsrates fallen.

² Solche Begehren können in der Form der allgemeinen Anregung oder des formulierten Entwurfs eingebracht werden. Sie dürfen sich nur auf ein einheitliches Sachgebiet beziehen (Einheit der Materie). Die Initiativen müssen eine Rückzugsklausel enthalten.

³ Die Stimmberechtigung ist gemeindeweise amtlich auszuweisen.

⁴ Der Kantonsrat nimmt an seiner ersten Sitzung nach der Einreichung der Unterschriften von der Initiative Kenntnis. Er hat sie innert Jahresfrist abschliessend zu behandeln. Ausnahmsweise kann er die Frist aufgrund eines Zwischenberichts seiner vorberatenden Kommission um längstens sechs Monate erstrecken.

⁵ Der Kantonsrat hat zu entscheiden, ob er einer Initiative entsprechen oder ob er sie ablehnen will. Entspricht er dem Begehren nicht, ist innert

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 28. Juni 1990, angenommen in der Volksabstimmung vom 2. Dez. 1990 (GS 24, 155), gewährleistet durch BB vom 9. Okt. 1992 (BBl 1992 VI 145).

sechs Monaten seit der Schlussabstimmung eine Volksabstimmung durchzuführen. Findet innert drei Monaten nach Ablauf dieser Frist ein eidgenössischer oder kantonaler Urnengang statt, kann die Abstimmung mit diesem zusammengelegt werden.

⁶ Lehnt der Kantonsrat die Initiative ab, hat er dem Volk die Verwerfung des Begehrens zu beantragen oder der Initiative einen Gegenvorschlag in Form der allgemeinen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfs gegenüberzustellen.

⁷ Nimmt das Volk eine Initiative oder einen Gegenvorschlag in Form der allgemeinen Anregung an, ist der entsprechende Erlass innert drei Jahren seit der Abstimmung unter dem Vorbehalt des Referendums in Kraft zu setzen. Der Kantonsrat kann diese Frist aufgrund eines Zwischenberichts ausnahmsweise um längstens ein Jahr erstrecken.

§ 36

¹ Die Volksabstimmungen über Verfassung und Gesetze, Initiativ-Vorschläge und über Beschlüsse des Kantonsrates finden geheim und mittels der Urnen statt.

² Das nähere Verfahren wird im Sinne der möglichsten Erleichterung der Stimmabgabe durch die Gesetzgebung geregelt.

³ Bei allen Volksabstimmungen entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmenden.

§ 37

Alle Volksbegehren sind der Stempelpflicht enthoben. Für Beglaubigung der Stimmberechtigung dürfen keine Gebühren bezogen werden.

2. Abschnitt

Gesetzgebende und aufsehende Gewalt

§ 38¹⁾

¹ Die gesetzgebende und aufsehende Gewalt übt der Kantonsrat aus. Derselbe besteht aus wenigstens 70 und höchstens 80 Mitgliedern. Die Mitglieder des Kantonsrates werden durch die Einwohnergemeinden nach Massgabe der nachgeführten kantonalen Bevölkerungsstatistik (Stand Ende Dezember des vorangehenden Kalenderjahres) gewählt.²⁾

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 28. Mai 1914, angenommen in der Volksabstimmung vom 26. Juli 1914 (GS 10, 287), gewährleistet durch BB vom 23. Dez. 1914 (AS 30, 669).

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 28. Sept. 2006, angenommen in der Volksabstimmung vom 17. Juni 2007 (GS 29, 227), gewährleistet durch BB vom 3./6. März 2008.

111.1

² Durch Kantonsratsbeschluss wird jeweils festgesetzt, auf welche Bevölkerungszahl oder einen Bruchteil je ein Mitglied in den Kantonsrat zu wählen ist.

§ 39¹⁾

§ 40

¹ Der Kantonsrat ernennt durch geheime Abstimmung auf die Dauer von zwei Jahren aus seiner Mitte den Präsidenten, den Vizepräsidenten und zwei Stimmenzähler.

² . . . ²⁾

§ 41

Dem Kantonsrat kommen folgende Obliegenheiten zu:³⁾

- a) die Entscheidung über die Vollmachten seiner Mitglieder;
- b) das ausschliessliche Recht der Gesetzgebung, mit Vorbehalt der Bestimmungen der §§ 33, 34 und 35;
- c) die Obergeraufsicht über die Behörden sowie über die Erhaltung und Vollziehung der Verfassung und der Gesetze;
- d) die Obergeraufsicht über den Staatshaushalt;
- e) die Festsetzung der Besoldungen und amtlichen Gebühren;
- f) das Recht der Begnadigung und der Amnestie für politische Verbrechen und Vergehen;
- g) die Beschlussfassung über die Amtsberichte des Regierungsrates, des Obergerichtes und des Verwaltungsgerichtes sowie über die vom Regierungsrat jährlich abzulegende Staatsrechnung;⁴⁾
- h) die Beschlussfassung über die Budgets und Nachtragskredite sowie die Genehmigung der Leistungsaufträge;⁴⁾
- i) die Genehmigung aller Verträge mit andern Kantonen unter Vorbehalt der Bundeskompetenz sowie der Verträge über Salzlieferungen;
- k) die Behandlung eingehender Bittschriften und Beschwerden;
- l) 1. die Festsetzung der Zahl der Mitglieder und der Ersatzmitglieder des Kantonsgerichtes und des Strafgerichtes;⁵⁾

¹⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 30. Jan. 1997, angenommen in der Volksabstimmung vom 8. Juni 1997 (GS 25, 619), gewährleistet durch BB vom 15. Juni 1998 (BBI 1998 IV 3597).

²⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 28. Juni 1990, angenommen in der Volksabstimmung vom 2. Dez. 1990 (GS 24, 159), gewährleistet durch BB vom 9. Okt. 1992 (BBI 1992 VI 145).

³⁾ Fassung gemäss Änderung vom 28. Juni 1990, angenommen in der Volksabstimmung vom 2. Dez. 1990 (GS 24, 159), gewährleistet durch BB vom 9. Okt. 1992 (BBI 1992 VI 145).

⁴⁾ Fassung gemäss Änderung vom 6. Mai 2010, angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 2010 (GS 30, 739), gewährleistet durch NR am und StR am

⁵⁾ Fassung gemäss Änderung vom 30. Sept. 1999, angenommen in der Volksabstimmung vom 12. März 2000 (GS 26, 583 und 585); in Kraft am 1. Jan. 2000, gewährleistet durch BB vom 20. März 2001.

2. die Festsetzung der Zahl der hauptamtlichen Richter in jedem Gericht und deren Wahl aus den Mitgliedern des betreffenden Gerichtes,¹⁾
 3. die Wahl der Präsidenten des Kantonsgerichtes und des Strafgerichtes aus den Mitgliedern dieser Gerichte.²⁾
 4. die Wahl des Präsidenten des Obergerichtes und des Verwaltungsgesichtes aus den Mitgliedern dieser Gerichte,
 5. die Wahl ausserordentlicher Ersatzmitglieder der Gerichte; die Einzelheiten regelt das Gesetz.²⁾
- je auf die Dauer von sechs Jahren;³⁾
- m) die Wahl des Landschreibers;¹⁾
 - n) die Bestätigung der vom Regierungsrat vorgenommenen Wahl der vom Kanton zu wählenden Mitglieder des Bankrates und der Revisionsstelle der Zuger Kantonalbank;⁴⁾
 - o) der Entscheid über Kompetenz-Streitigkeiten zwischen der vollziehenden und der richterlichen Gewalt;¹⁾
 - p) ...⁵⁾
 - q) die Ausübung aller übrigen Souveränitätsrechte, insofern selbe nicht ausdrücklich durch die bestehende Bundes- und Kantonsverfassung beschränkt sind;¹⁾
 - r) die Ausübung der den Kantonen in der Bundesverfassung eingeräumten bundesstaatlichen Mitwirkungsrechte (Einberufung der Bundesversammlung, Referendum, Standesinitiative).⁶⁾

§ 42

Die Mitglieder des Kantonsrates werden vom Kanton entschädigt.

§ 43

¹⁾ Der Kantonsrat versammelt sich, so oft es der Präsident für notwendig erachtet und wenn der Regierungsrat oder ein Viertel der Kantonsräte in schriftlichem Gesuche unter Angabe der Gründe es verlangt.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 28. Juni 1990, angenommen in der Volksabstimmung vom 2. Dez. 1990 (GS 24, 165), gewährleistet durch BB vom 9. Okt. 1992 (BB1 1992 VI 145).

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 26. Aug. 2010, angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 2010 (GS 30, 745); gewährleistet durch NR am und StR am

³⁾ Fassung gemäss Änderung vom 30. Sept. 1999, angenommen in der Volksabstimmung vom 12. März 2000 (GS 26, 583 und 585); in Kraft am 1. Jan. 2000, gewährleistet durch BB vom 20. März 2001.

⁴⁾ Fassung gemäss Änderung vom 1. Sept. 1994, angenommen in der Volksabstimmung vom 4. Dez. 1994 (GS 24, 533), gewährleistet durch BB vom 14. März 1996 (BB1 1996 I 1357); Buchstabe o) in der Fassung vom 28. Juni 1990 aufgehoben durch Änderung vom 1. Sept. 1994.

⁵⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 29. Jan. 2009, angenommen in der Volksabstimmung vom 27. Sept. 2009 (GS 30, 277); in Kraft am 27. Sept. 2009, gewährleistet durch BB vom 1./8. Juni 2010.

⁶⁾ Eingefügt durch Änderung vom 28. Juni 1990, angenommen in der Volksabstimmung vom 2. Dez. 1990 (GS 24, 155), gewährleistet durch BB vom 9. Okt. 1992 (BB1 1992 VI 145).

111.1

² Die Sitzungen des Kantonsrates sind in der Regel öffentlich.

§ 44

Um gültig verhandeln zu können, ist die Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder des Kantonsrates erforderlich. Kein Gesetzesvorschlag kann definitiv angenommen werden, bevor derselbe in zwei Sitzungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens zwei Monaten liegen soll, durchberaten worden ist. Das Nähere bestimmt das Reglement¹⁾.

3. Abschnitt

Verwaltende und vollziehende Gewalt

§ 45

¹ Der Regierungsrat besteht aus sieben Mitgliedern.²⁾

² In den eidgenössischen Räten dürfen gleichzeitig nicht mehr als zwei Mitglieder des Regierungsrates sitzen.

§ 46

Aus der Mitte des Regierungsrates wählt der Kantonsrat den Landammann und den Statthalter auf die Dauer von zwei Jahren. In Abwesenheit des Landammanns und des Statthalters führt das der Amtsdauer nach älteste Mitglied den Vorsitz im Regierungsrate.

§ 47

¹ Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug der Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse und mit der Staatsverwaltung und Rechnungsführung in allen Teilen beauftragt. Ihm kommen insbesondere folgende Befugnisse und Verpflichtungen zu:

- a) Die Besorgung der innern und äussern Angelegenheiten.
- b) Die Vorsorge für Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.
- c) Die Beaufsichtigung und Leitung aller Zweige der Verwaltung.
- d) Der Erlass der notwendigen Verordnungen.³⁾
- e) Die Einreichung von Vorschlägen zu Gesetzen und Beschlüssen an den Kantonsrat.

¹⁾ Vgl. § 55 des KRB vom 1. Dez. 1932 über die Geschäftsordnung des Kantonsrates (BGS 141.1).

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 28. Juni 1990, angenommen in der Volksabstimmung vom 2. Dez. 1990 (GS 24, 159), gewährleistet durch BB vom 9. Okt. 1992 (BB1 1992 VI 145).

³⁾ Fassung gemäss Änderung vom 22. Juli 1940, angenommen in der Volksabstimmung vom 22. Sept. 1940 (GS 14, 379), gewährleistet durch BB vom 26. März 1941 (AS 57, 321).

- f) Die Vorlage eines Berichtes über seine Geschäftsführung, der Staatsrechnung und des Voranschlages (Budgets) des nächsten Rechnungsjahres.
- g) Vorschläge für die vom Kantonsrat zu bestätigenden Wahlen von Behörden und Beamten.¹⁾
- h) Die Aufsicht über die untern Verwaltungsbehörden und das Entscheidungsrecht über diesbezügliche Anstände und Beschwerden unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes.²⁾
- i) Der Vollzug der in Rechtskraft erwachsenen Strafurteile, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt.³⁾
- k) Die Vornahme aller dem Kanton zustehenden Wahlen, welche nicht durch Verfassung oder Gesetz einer andern Behörde oder dem Volk übertragen sind.¹⁾

²⁾ Die Mitglieder des Regierungsrates haben im Kantonsrat beratende Stimme und das Recht, zu allen Geschäften Anträge zu stellen.⁴⁾

§ 48

Die Geschäftsordnung des Regierungsrates wird durch ein vom Kantonsrat aufzustellendes Reglement⁵⁾ bestimmt.

4. Abschnitt

Richterliche Gewalt⁶⁾

A. Schlichtungsbehörden⁶⁾

§ 49⁶⁾

¹⁾ Ordentliche Schlichtungsbehörde ist der Friedensrichter.

²⁾ Jede Gemeinde wählt einen Friedensrichter und die vom Gesetz bestimmte Anzahl Ersatzleute.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 22. Juli 1940, angenommen in der Volksabstimmung vom 22. Sept. 1940 (GS 14, 379), gewährleistet durch BB vom 26. März 1941 (AS 57, 321).

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 1. April 1976, angenommen in der Volksabstimmung vom 13. Juni 1976 (GS 20, 689), gewährleistet durch BB vom 17. Dez. 1976 (BBl 1976 III 1547).

³⁾ Fassung gemäss Änderung vom 26. Aug. 2010, angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 2010 (GS 30, 745); gewährleistet durch NR am und StR am

⁴⁾ Eingefügt durch Änderung vom 28. Juni 1990, angenommen in der Volksabstimmung vom 2. Dez. 1990 (GS 24, 159), gewährleistet durch BB vom 9. Okt. 1992 (BBl 1992 VI 145).

⁵⁾ Siehe KRB vom 25. April 1949 über die Geschäftsordnung des Regierungsrates und der Direktionen (BGS 151.1).

⁶⁾ Fassung gemäss Änderung vom 26. Aug. 2010, angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 2010 (GS 30, 749); gewährleistet durch NR am und StR am

111.1

³ Das Gesetz kann vorsehen, dass zwei oder mehrere Gemeinden einen gemeinsamen Friedensrichter einsetzen.

§ 50¹⁾

Das Gesetz kann für bestimmte Streitsachen besondere Schlichtungsbehörden vorsehen.

§ 51²⁾

B. Kantonsgericht

§ 52

¹ Das Kantonsgericht besteht aus dem Präsidenten und einer vom Kantonsrat bestimmten Zahl von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern.³⁾

² ...⁴⁾

C. Strafgericht

§ 53

¹ Das Strafgericht besteht aus dem Präsidenten und einer vom Kantonsrat bestimmten Zahl von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern.⁵⁾

² ...⁶⁾

D. Obergericht

§ 54

¹ Das Obergericht besteht aus dem Präsidenten und einer durch Gesetz bestimmten Anzahl von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern.¹⁾

² Es ist die oberste kantonale Gerichtsbehörde in Zivil- und Strafsachen und übt die Aufsicht über die gesamte Zivil- und Strafrechtspflege – mit Ausnahme des Polizeikommandos und der Übertretungsstraftbehörden der Gemeinden – sowie über das Konkursamt und die Betreibungsämter aus.¹⁾

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 26. Aug. 2010, angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 2010 (GS 30, 749); gewährleistet durch NR am und StR am

²⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 26. Aug. 2010, angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 2010 (GS 30, 749); gewährleistet durch NR am und StR am

³⁾ Fassung gemäss Änderung vom 28. März 1996, angenommen in der Volksabstimmung vom 9. Juni 1996 (GS 25, 287), in Kraft am 1. Jan. 1997, gewährleistet durch BB vom 5. Juni 1997 (BB1 1997 III 955).

⁴⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 28. März 1996, angenommen in der Volksabstimmung vom 9. Juni 1996 (GS 25, 287), in Kraft am 1. Jan. 1997, gewährleistet durch BB vom 5. Juni 1997 (BB1 1997 III 955).

⁵⁾ Fassung gemäss Änderung vom 30. Sept. 1999, angenommen in der Volksabstimmung vom 12. März 2000 (GS 26, 583), gewährleistet durch BB vom 20. März 2001.

⁶⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 30. Sept. 1999, angenommen in der Volksabstimmung vom 12. März 2000 (GS 26, 583), gewährleistet durch BB vom 20. März 2001.

³ In diesem Bereich kann es dem Kantonsrat den Erlass von Gesetzen und Beschlüssen vorschlagen.¹⁾

E. Verwaltungsgericht¹⁾

§ 55

¹ Das Verwaltungsgericht besteht aus dem Präsidenten und einer durch Gesetz bestimmten Anzahl von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern.²⁾

² Das Verwaltungsgericht ist die oberste kantonale Gerichtsbehörde in Verwaltungssachen.

³ Im Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit kann es dem Kantonsrat den Erlass von Gesetzen und Beschlüssen vorschlagen.

§ 55^{bis} ³⁾

F. Jugendstrafrechtspflege

§ 56²⁾

Das Gesetz regelt die Organisation der Jugendstrafrechtspflege. Es kann für diese besondere Gerichte vorsehen.

G. ...⁴⁾

§ 57⁴⁾

H. Allgemeine Bestimmungen

§ 58²⁾

¹ Das Gesetz bestimmt die Organisation und Zuständigkeit der Gerichtsbehörden.

² Innerhalb der Gerichte können Abteilungen mit besonderen Zuständigkeiten geschaffen und den Präsidenten sowie Einzelrichtern bestimmte Entscheidungsbefugnisse eingeräumt werden.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 28. Juni 1990, angenommen in der Volksabstimmung vom 2. Dez. 1990 (GS 24, 161), gewährleistet durch BB vom 9. Okt. 1992 (BBl 1992 VI 145). – In den neuen § 54 wurde auch der bisherige § 55 integriert, der damit materiell aufgehoben ist.

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 26. Aug. 2010, angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 2010 (GS 30, 749); gewährleistet durch NR am und StR am

³⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 28. Juni 1990, angenommen in der Volksabstimmung vom 2. Dez. 1990 (GS 24, 161), gewährleistet durch BB vom 9. Okt. 1992 (BBl 1992 VI 145).

⁴⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 26. Aug. 2010, angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 2010 (GS 30, 749); gewährleistet durch NR am und StR am

111.1

§ 59

¹ Die Verhandlungen vor den Gerichten sind öffentlich.¹⁾

² Das Gesetz bestimmt die Ausnahmen.

§ 60²⁾

§ 61

Zu einem gültigen Rechtsspruch ist die Anwesenheit der festgesetzten Mitgliederzahl der Gerichte oder ihrer Abteilungen erforderlich.

§ 62³⁾

§ 63

¹ Die Justizverwaltung ist Sache der Gerichte. Das Gesetz regelt die Einzelheiten.⁴⁾

² Streitigkeiten aus Arbeitsverhältnissen von Behördemitgliedern und Mitarbeitern, die der Aufsicht des Obergerichts unterstehen, werden vom Verwaltungsgericht beurteilt. Zur Beurteilung von Streitigkeiten aus Arbeitsverhältnissen von Behördemitgliedern und Mitarbeitern, die der Aufsicht des Verwaltungsgerichts unterstehen, ist das Obergericht zuständig.⁵⁾

§§ 64 – 69⁶⁾

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 28. Juni 1990, angenommen in der Volksabstimmung vom 2. Dez. 1990 (GS 24, 161), gewährleistet durch BB vom 9. Okt. 1992 (BBl 1992 VI 145).

²⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 26. Aug. 2010, angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 2010 (GS 30, 749); gewährleistet durch NR am und StR am

³⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 28. Juni 1990, angenommen in der Volksabstimmung vom 2. Dez. 1990 (GS 24, 159), gewährleistet durch BB vom 9. Okt. 1992 (BBl 1992 VI 145).

⁴⁾ Eingefügt durch Änderung vom 28. Juni 1990, angenommen in der Volksabstimmung vom 2. Dez. 1990 (GS 24, 161), gewährleistet durch BB vom 9. Okt. 1992 (BBl 1992 VI 145).

⁵⁾ Eingefügt durch Änderung vom 1. Sept. 1994, angenommen in der Volksabstimmung vom 4. Dez. 1994 (GS 24, 531), gewährleistet durch BB vom 14. März 1996 (BBl 1996 I 1357), in Kraft am 1. Jan. 1995.

⁶⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 22. Juli 1940, angenommen in der Volksabstimmung vom 22. Sept. 1940 (GS 14, 379), gewährleistet durch BB vom 26. März 1941 (AS 57, 321).

5. Abschnitt
Die Gemeinden

A. Einwohnergemeinde

§ 70

¹ Die Einwohnergemeinde umfasst alle in der Gemeinde wohnhaften Personen.¹⁾

² Der Gemeinderat besorgt nach Verfassung und Gesetz die Angelegenheiten der Gemeinde.¹⁾

^{3-6 ... 2)}

B. Bürgergemeinde

§ 71¹⁾

Zur Bürgergemeinde gehören alle in dieser Gemeinde Heimatberechtigten.

C. Kirchengemeinde

§ 72

¹ Die Kirchengemeinde umfasst die in ihrem Gebiet wohnhaften Personen gleicher Konfession.¹⁾

² Kollaturrechte bleiben vorbehalten, sind aber zuhanden der Kirchengemeinde ablösbar.¹⁾

^{3-5 ... 2)}

D. Korporationsgemeinde

§ 73¹⁾

¹ Die Teilhaber an Korporationsgut bilden eine Korporationsgemeinde.

² Das Korporationsgut ist in seinem Bestand als unteilbares Gut zu erhalten; vorbehalten bleiben gemeinnützige Zuwendungen.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 4. Sept. 1980 (GS 22, 91), angenommen in der Volksabstimmung vom 30. Nov. 1980, gewährleistet durch BB vom 19. Juni 1981 (GS 22, 94).

²⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 4. Sept. 1980 (GS 22, 91), angenommen in der Volksabstimmung vom 30. Nov. 1980, gewährleistet durch BB vom 19. Juni 1981 (GS 22, 94).

111.1

E. Gemeinsame Bestimmungen¹⁾

§ 74¹⁾

¹ Die Gemeinden, ausgenommen die Korporationsgemeinden, erheben Steuern, wenn ihre Einnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht ausreichen.

² Das Gesetz regelt den Finanzausgleich unter den Gemeinden.

§ 75

Niemand ist gehalten, Steuern zu bezahlen, welche speziell für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, auferlegt werden.

§ 76

¹ Die nähere Organisation der Gemeinden und deren Befugnisse werden durch das Gesetz bestimmt.¹⁾

²⁻³ . . . ²⁾

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 4. Sept. 1980 (GS 22, 91), angenommen in der Volksabstimmung vom 30. Nov. 1980, gewährleistet durch BB vom 19. Juni 1981 (GS 22, 94).

²⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 4. Sept. 1980 (GS 22, 91), angenommen in der Volksabstimmung vom 30. Nov. 1980, gewährleistet durch BB vom 19. Juni 1981 (GS 22, 94).

4. TITEL

Amtsdauer und Wahlart der Behörden

§ 77

¹ Die Amtsdauer der vom Volk oder vom Kantonsrat gewählten kantonalen Behörden und Beamten sowie der vom Volk gewählten Behörden und Beamten der Gemeinden beträgt vier Jahre.¹⁾

² Die Amtsdauer der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Gerichte sowie der Schlichtungsbehörden beträgt sechs Jahre. Ersatz- und Ergänzungswahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer.²⁾

§ 78

¹ An der Urne werden gewählt:

- a) die beiden Ständeräte;
- b) von den kantonalen Behörden:
die Mitglieder des Kantonsrates, des Regierungsrates, des Obergerichts, des Kantonsgerichts, des Strafgerichts³⁾ und des Verwaltungsgerichts;
- c) von den Behörden der Einwohnergemeinde:
die Mitglieder des Grossen Gemeinderates, des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission sowie deren Präsidenten, ferner der Friedensrichter.⁴⁾

² Bei diesen Wahlen muss, sobald in einem Wahlkreise mehr als zwei Mitglieder in die gleiche Behörde zu wählen sind, der Grundsatz des proportionalen Wahlverfahrens (Minderheitsvertretung) zur Anwendung kommen.

³ Die Mitglieder der Gerichte werden im Majorzverfahren gewählt.⁵⁾

4 - 5 6)

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 1. Sept. 1994, angenommen in der Volksabstimmung vom 4. Dez. 1994 (GS 24, 527), gewährleistet durch BB vom 14. März 1996 (BB1 1996 I 1357), in Kraft am 1. Jan. 1995.

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 26. Aug. 2010, angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 2010 (GS 30, 749); gewährleistet durch NR am und StR am

³⁾ Fassung gemäss Änderung vom 28. Sept. 2006 (redaktionelle Nachtragung des Strafgerichts), angenommen in der Volksabstimmung vom 17. Juni 2007 (GS 29, 233), gewährleistet durch BB vom 3./6. März 2008.

⁴⁾ Fassung gemäss Änderung vom 4. Sept. 1980 (GS 22, 91), angenommen in der Volksabstimmung vom 30. Nov. 1980, gewährleistet durch BB vom 19. Juni 1981 (GS 22, 94). Die Urnenwahl der Gemeindegemeinschafter wurde mit Änderung vom 28. Sept. 2006 aufgehoben (angenommen in der Volksabstimmung vom 17. Juni 2007; GS 29, 235).

⁵⁾ Fassung gemäss Änderung vom 25. Jan. 2001 (GS 27, 391); angenommen in der Volksabstimmung vom 10. Juni 2001, gewährleistet durch BB vom 4. März / 12. März 2003 (GS 27, 391).

⁶⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 4. Sept. 1980 (GS 22, 91), angenommen in der Volksabstimmung vom 30. Nov. 1980, gewährleistet durch BB vom 19. Juni 1981 (GS 22, 94).

111.1

5. TITEL

Bestimmungen betreffend Verfassungsrevision

§ 79¹⁾

¹ Die Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

² Die Revision wird auf dem Weg der Gesetzgebung vorgenommen. Wird die Revision durch ein Volksbegehren verlangt (Verfassungsinitiative), gelten die Vorschriften über die Gesetzesinitiative.

³ Die Verfassungsrevision unterliegt der obligatorischen Volksabstimmung.

⁴ Dem Kantonsrat steht das Recht zu, eine Verfassungsrevision in ihrer Gesamtheit oder nach Sachgebieten getrennt zur Abstimmung vorzulegen.

§§ 80 – 83²⁾

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 28. Juni 1990, angenommen in der Volksabstimmung vom 2. Dez. 1990 (GS 24, 155), gewährleistet durch BB vom 9. Okt. 1992 (BB1 1992 VI 145).

²⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 28. Juni 1990, angenommen in der Volksabstimmung vom 2. Dez. 1990 (GS 24, 155), gewährleistet durch BB vom 9. Okt. 1992 (BB1 1992 VI 145).

6. TITEL¹⁾**Notrecht**¹⁾§ 84¹⁾

¹ Zum Schutze der Bevölkerung und zur Abwehr unmittelbarer Gefahr sind auf dem Wege der Gesetzgebung notrechtliche Massnahmen vorzusehen für den Fall von Katastrophen, kriegesischen Ereignissen oder anderen Notlagen, die wegen ausserordentlicher sachlicher und zeitlicher Dringlichkeit im vorgeschriebenen Verfahren und mit den ordentlichen Mitteln nicht bewältigt werden können.

² In diesem Gesetz können dem Kantonsrat und dem Regierungsrat vorübergehend Befugnisse eingeräumt werden, die von der Verfassung abweichen. Die in Ausübung dieser Befugnisse getroffenen Anordnungen und Massnahmen sind, sofern sie nicht im ordentlichen Verfahren verlängert werden, aufzuheben, sobald die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 nicht mehr gegeben sind.

¹⁾ Eingefügt durch Änderung vom 28. Juni 1990, angenommen in der Volksabstimmung vom 2. Dez. 1990 (GS 24, 177), gewährleistet durch BB vom 9. Okt. 1992 (BB1 1992 VI 145).

111.1

7. TITEL¹⁾

Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 1

Ist die vorwüfliche Verfassung von der Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmberechtigten angenommen, so ist sie unverzüglich zu publizieren und tritt sofort in Kraft.

§ 2

¹ Die bestehenden Gesetze und Verordnungen, soweit solche der gegenwärtigen Verfassung nicht widersprechen, bleiben in Kraft, bis sie von der zuständigen Behörde abgeändert werden.

² Diejenigen Gesetze, welche mit der Verfassung im Widerspruch stehen, sind sofort zu revidieren.

³ Für die Vorberatung dieser Gesetzesentwürfe hat der Kantonsrat eigene Kommissionen zu bezeichnen.

§ 3²⁾

Wo die Verfassung oder ein Gesetz von Personen männlichen Geschlechtes spricht, fallen auch Personen weiblichen Geschlechtes unter diese Bestimmung, soweit sich nicht ausdrücklich oder aus dem Zweck etwas anderes ergibt.

§ 4³⁾

§ 5

¹ Der Kantonsrat wird unmittelbar nach Annahme der Verfassung die Zeitpunkte festsetzen, an denen die in diesem Grundgesetz vorgesehenen Behörden gewählt werden sollen und wird deren erstmalige Amtsdauer bestimmen.

² Es sollen die Wahlen der politischen und gerichtlichen Behörden nicht zur gleichen Zeit stattfinden.

§ 6³⁾

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 28. Juni 1990, angenommen in der Volksabstimmung vom 2. Dez. 1990 (GS 24, 177), gewährleistet durch BB vom 9. Okt. 1992 (BBl 1992 VI 145).

²⁾ Eingefügt durch Änderung vom 19. Nov. 1970, angenommen in der Volksabstimmung vom 7. Febr. 1971 (GS 20, 75), gewährleistet durch BB vom 10. Juni 1971 (BBl 1971 I 1514).

³⁾ Gegenstandslose UeB.

§ 7^{d)}

Die am 1.1.2007 beginnende Amtsdauer der Mitglieder des Ständerates wird um ein Jahr verlängert. Sie endet mit Beginn der Wintersession des Ständerates im Jahre 2011.

§ 8^{d)}

Die Gemeindeschreiber, die vor Inkrafttreten der Änderung in § 78 Abs. 1 Bst. c) der Kantonsverfassung an der Urne gewählt wurden, bleiben bis zum Ablauf der laufenden Amtsperiode im Amt.

^{d)} Fassung gemäss Änderung vom 28. Sept. 2006, angenommen in der Volksabstimmung vom 17. Juni 2007 (GS 29, 235, 237), gewährleistet durch BB vom 3./6. März 2008.